

127.1. - 127.9.



Dr. S./Pa.

13. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Neue Freie Presse.

An den

verantwortlichen Redakteur der "Neuen Freien Presse"  
Herrn Dr. Julian Sternberg

W i e n III.,  
Legergasse Nr. 1.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus ver-  
lange ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer vom 29.  
April 1929 mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden Tatsache ge-  
mäss § 23 Fr.G.

Sie veröffentlichen in der Rubrik "Theater" die  
folgende Ankündigung:

"W. Konzerthaus.

Kleiner Saal:

Jessie King:

Liederabend. Halb 8 Uhr."

Die in dieser Ankündigung enthaltene Mitteilung, dass  
am 29. April 1929 im Wiener Konzerthaus lediglich der Liederabend  
Jessie King im kleinen Saal stattfand, ist unwahr. Wahr ist, dass an  
diesem Tage im grossen Saal des Wiener Konzerthauses auch eine Vor-  
lesung von Karl Kraus stattgefunden hat.

Dr. S./7a.

13. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Neue Freie Presse.

Zufgabefchein.

Gegenstand:

an

in

Dr.

verantwortlichen Redakteur der "Neuen Freien Presse"  
Herrn Dr. Julian Sternberg

W i e n III.,  
Lagergasse Nr. 1.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus ver-  
die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer vom 29.  
9 mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden Tatsache ge-  
Fr. G.

Sie veröffentlichen in der Rubrik "Theater" die  
Ankündigung:

"Fr. Konzerthaus.

Kleiner Saal:

Jessie King:

Liederabend. Halb 8 Uhr."

Die in dieser Ankündigung enthaltene Mitteilung, dass  
am 29. April 1929 im Wiener Konzerthaus lediglich der Liederabend  
Jessie King im kleinen Saal stattfand, ist unwahr. Wahr ist, dass an  
diesem Tage im grossen Saal des Wiener Konzerthauses auch eine Vor-  
lesung von Karl Kraus stattgefunden hat.



Wert	S	E	Gebühr	S	E
Gebühr	S	E	Nachnahme	S	E
Belohnung Demerit:	S	E	Gebühr	S	E



Betr. Kraus-Naue Freie Presse  
exp. am 13. 5. 1929.



DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055  
Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Fa.

Wien, am 13. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Neue Freie Presse.

An den

verantwortlichen Redakteur der "Neuen Freien Presse"  
Herrn Dr. Julian Sternberg

Wien III.,  
Lagergasse Nr. 1.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ver-  
lange ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer vom 29.  
April 1929 mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden Tatsache ge-  
mäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen in der Rubrik "Theater" die  
folgende Ankündigung:

"Wr. Konzerthaus.

Kleiner Saal:

Jessie King:

Liederabend. Halb 8 Uhr."

Die in dieser Ankündigung enthaltene Mitteilung, dass  
am 29. April 1929 im Wiener Konzerthaus lediglich der Liederabend  
Jessie King im kleinen Saal stattfand, ist unwahr. Wahr ist, dass an  
diesem Tage im grossen Saal des Wiener Konzerthauses auch eine Vor-  
lesung von Karl Kraus stattgefunden hat.

1. N. 148.074

DR. JOHANNES  
WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Strafbezirksgericht I in Wien  
Eingelangt am 23. MAI 1929 .Uhr... Min.  
..... von mit..... Beilagen  
..... Rubrikon.

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

durch :

Beschuldigter : Dr. Julian Sternberg, verantwort-  
licher Redakteur der "Neuen Freien Presse"  
Wien III., Lagergasse Nr. 1,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e .



In der "Neuen Freien Presse" vom 29. April 1929 erschien auf der Seite 10 eine Rubrik "Theater", in welcher die Ankündigung der an diesem Tag in den verschiedenen Theatern und Konzertsälen abgehaltenen Veranstaltungen erfolgte. Während aber die übrigen Zeitungen, soweit sie eine solche Rubrik haben, diese Berichte vollständig veröffentlichten, veröffentlichte die "Neue Freie Presse" lediglich die Veranstaltung im Kleinen Saal des Wiener Konzerthauses, und liess die Veranstaltung im Grossen Saal des Wiener Konzerthauses, in welchem ich eine Vorlesung abhielt, unveröffentlicht. Es ist selbstverständlich, dass es der Zeitung freistehen muss darüber zu bestimmen, ob sie ihrem Leserkreis die Veranstaltungen in den Theatern und Konzertsälen zur Kenntnis bringt. Man muss ihr dieses Bestimmungsrecht auch soweit einräumen, dass sie nur einzelne Theater, die ihr vielleicht für ihren Leserkreis als wichtiger erscheinen, herausnimmt und die übrigen Veranstaltungen unveröffentlicht lässt. Keinesfalls aber hat sie das Recht aus den in einem bestimmten Gebäude abgehaltenen Veranstaltungen lediglich die ihr genehmen herauszugreifen und die anderen auszulassen. Denn die Form, in der diese Veröffentlichungen erfolgen, erweckt im Leserkreis den Eindruck der Vollständigkeit und jeder Leser des vorliegenden Programms erhält den Eindruck, dass eben nur im Kleinen Saal des Konzerthauses eine Veranstaltung stattgefunden hat. Dadurch ist aber dem Leserkreis eine unrichtige Mitteilung gemacht worden. Ich habe daher durch meinen Anwalt Dr. Oskar S a m e k den Beschuldigten ein Berichtigungsschreiben zukommen lassen, das in Abschrift beiliegt. Die Berichtigung wurde dem Beschuldigten am 15. Mai 1929 zugestellt, sie wurde jedoch nicht veröffentlicht.

B e w e i s :

Die Nummer der "Neuen Freien Presse" vom 29. April 1929, die Nummer des "Neuen Wiener Tagblattes" vom 29. April 1929, das Berichtigungsschreiben vom 13. Mai 1929.

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29  
ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung,
- 2.) Ladung des Beschuldigten,
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnummer,
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung,
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers Oesterreichische Journal A.G. Wien I., Fichtegasse Nr. 11, und des Herausgebers Dr. Ernst Benedikt Wien I., Fichtegasse Nr. 11 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl K r a u s.

Stempel 3. —

4 p. d. Brief 1. —



Kraus

Neue freie Presse

Wien. 23/5. 28

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 32

durch :

Beschuldigter : Dr. Julian S t e r n b e r g , verantwort-  
licher Redakteur der "Neuen Freien Presse"  
Wien III., Lagergasse Nr. 1,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e .



In der "Neuen Freien Presse" vom 29. April 1929 erschien auf der Seite 10 eine Rubrik "Theater", in welcher die Ankündigung der an diesem Tag in den verschiedenen Theatern und Konzertsälen abgehaltenen Veranstaltungen erfolgte. Während aber die übrigen Zeitungen, soweit sie eine solche Rubrik haben, diese Berichte vollständig veröffentlichten, veröffentlichte die "Neue Freie Presse" lediglich die Veranstaltung im Kleinen Saal des Wiener Konzerthauses, und liess die Veranstaltung im Grossen Saal des Wiener Konzerthauses, in welchem ich eine Vorlesung abhielt, unveröffentlicht. Es ist selbstverständlich, dass es der Zeitung freistehen muss darüber zu bestimmen, ob sie ihrem Leserkreis die Veranstaltungen in den Theatern und Konzertsälen zur Kenntnis bringt. Man muss ihr dieses Bestimmungsrecht auch soweit einräumen, dass sie nur einzelne Theater, die ihr vielleicht für ihren Leserkreis als wichtiger erscheinen, herausnimmt und die übrigen Veranstaltungen unveröffentlicht lässt. Keinesfalls aber hat sie das Recht aus den in einem bestimmten Gebäude abgehaltenen Veranstaltungen lediglich die ihr genehmen herauszugreifen und die anderen auszulassen. Denn die Form, in der diese Veröffentlichungen erfolgten, erweckt im Leserkreis den Eindruck der Vollständigkeit und jeder Leser des vorliegenden Programms erhält den Eindruck, dass eben nur im Kleinen Saal des Konzerthauses eine Veranstaltung stattgefunden hat. Dadurch ist aber dem Leserkreis eine unrichtige Mitteilung gemacht worden. Ich habe daher durch meinen Anwalt Dr. Oskar S a m e k den Beschuldigten ein Berichtigungsschreiben zukommen lassen, das in Abschrift beiliegt. Die Berichtigung wurde dem Beschuldigten am 15. Mai 1929 zugestellt, sie wurde jedoch nicht veröffentlicht.

B e w e i s :

Die Nummer der "Neuen Freien Presse" vom 29. April 1929, die Nummer des "Neuen Wiener Tagblattes" vom 29. April 1929, das Berichtigungsschreiben vom 13. Mai 1929.

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29  
ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung,
- 2.) Ladung des Beschuldigten,
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnummer,
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung,
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers Oesterreichische Journal A.G. Wien I., Fichtegasse Nr. 11, und des Herausgebers Dr. Ernst Benedikt Wien I., Fichtegasse Nr. 11 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl K r a u s.



Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklagevertreters Dr. Oskar Samek und des Angeklagten Dr. Julian Sternberg über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen Dr. Julian Sternberg, 60 Jahre alt, verh. Schriftleiter wegen der Uebertretung nach §§23,24(2)3 Pressgesetz erhoben hatte und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten und Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der Zeitung: "Neue Freie Presse" zu Recht erkannt:

Dr. Julian Sternberg wird von der wider ihm erhobenen Anklage, er habe im Mai 1929 in Wien, als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung: "Neue Freie Presse" sich grundlos geweigert, die von Dr. Oskar Samek verlangte Berichtigung von in der Nummer 23212 der genannten Zeitung vom 29. April 1929 in der Ankündigung: "Wr. Konzerthaus. Kleiner Saal: Jessië King. Liederabend. Halb 8 Uhr" mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen, gem. § 259 /3 St.P.O. freigesprochen.

Gem. § 390 St.P.O. hat der Privatankläger die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

#### Entscheidungsgründe.

Durch das Impressum, bezw. die Angaben des Beschuldigten ist erwiesen, dass der Beschuldigte während der in Betracht kommenden Zeit der verantwortliche Schriftleiter der Zeitung: "Neue Freie Presse" war, dass er das Berichtigungsschreiben vom 13. Mai erhalten hat und dass seither mehr als 2 Nummern der genannten Zeitung erschienen sind, die verlangte Berichtigung aber nicht veröffentlicht wurde.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob die Weigerung des Beschuldigten, die Berichtigung zu veröffentlichen grundlos war.

Das Gericht ist der Ansicht, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspricht, weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede ist, dass an diesem Tage lediglich der Liederabend Jessië King und nicht auch andere Veranstaltungen im Konzerthause stattfanden.

Da somit eine Berichtigung von gar nicht mitgeteilten Tatsachen verlangt wurde, war der Beschuldigte berechtigt, die Veröffentlichung zu verweigern.

*Da somit*  
~~Es war daher~~ ein strafbarer Tatbestand nicht gegeben <sup>ist, man</sup> und der Beschuldigte  
gem. § 259 /3 St.P.O. freizusprechen.

Gem. § 390 St.P.O. war als Folge des Freispruches dem Privatankläger  
der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens aufzuerlegen.

Wien, am 28. Mai 1929

Dr. Christoph Höflmayr  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzeileiter:

*Rallus*

B.

Kosten einbringlich.

~~Wien, am 28. Mai 1929:~~

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffamts-gasse Nr. 1

Wien, am 28. Mai 1929.

Dr. Christoph Höflmayr  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzeileiter:

*Rallus*



*Kranz - Neue Frei Presse*

1. JUNI 1929

Geschäftszahl 1U 187/29

# Benachrichtigung des Privatanklägers.-*Vertreters*

Die Hauptverhandlung über die Anklage  
des Privatanklägers *Karl Kraus*  
gegen *Dr. Julian Sternberg*  
wegen *§ 24 Cr. Ges.*

findet am *28. Mai 1929* mittag *12* Uhr, vor diesem Gerichte  
im Verhandlungssaale *33 I Stock* statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-  
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-  
ten seien.

*Sie werden aufgefordert, die Empfangsbefähigung über-  
aus dem Befehl übermitteln im Gerichtsinne schriftlich zu  
sinnem 50g Stempel zur Leistung. Meines Wiener Tageblatt  
zur H. V. mitzubringen*

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I  
II. Schillamtsgasse Nr. 1  
Wien, am 23/5 1929

Dr. Christoph Höllmayr  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter:

*Höllmayr*

*50 g Stempel bereits  
beigebracht ff.  
24/5.29.*

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Dr. Oskar Lameck, R. A.  
Wien I, Schottenring 14.



28/5. 29.

12. K. Hauptber. I.  
W. G. 33. I. H. H. H.

Wann - Wann Ihre Presse

24. MAI 1929

Strafbezirksgericht I in Wien

DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Postsparkassen-Konto 189.055  
Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Fa.

Wien, am 28. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Neue Freie Presse.

Herrn

K a r l K r a u s

Teplice-Schönau.  
-----  
Hotel de Saxe.  
S. C. R.

Sehr geehrter Herr Kraus !

Ich berichte Ihnen ausführlicher über die heutige Verhandlung. Der Freispruch erfolgte mit der Begründung, dass nicht ausdrücklich mitgeteilt worden sei, dass lediglich eine Veranstaltung im Kleinen Saal stattfand.

Dr. Sternberg, der nicht rechtsfreundlich vertreten war, hatte die Unverfrorenheit nach Ausgang des Prozesses die Verhängung einer Mutwillensstrafe zu beantragen. Der Antrag wurde abgewiesen.

Gegen das Urteil habe ich berufen.

Mit ergebenen Grüßen

*Blum*

IM ORDNUNGSAMT  
WIEN  
VERKEHRSPOLIZEI  
VERKEHRSPOLIZEI  
VERKEHRSPOLIZEI

Wien, am 22. Mai 1933.  
Betreff: Kraus-Jane, Frei-Praxis.

Herrn

Karl Kraus

Teufel-Johnson  
Hotel de Ville

Sehr geehrter Herr Kraus!

Ihnen ist bekannt, dass ich am 1. Mai 1933 die  
heutige Verhandlung über die Frei-Praxis mit der  
Bekanntmachung vom 1. Mai 1933



... dass ich nicht nachkommen kann.  
... die Frei-Praxis zu den anderen Frei-Praxis  
... wurde angewiesen.

Mit ergebenen Grüßen  
Herrn des Bezirks habe ich überlassen.

Dr. S./Fa.

28. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Neue Freie Presse.

Herrn

K a r l   K r a u s

Teplitz-Schönau.

-----  
Hotel de Saxe.  
S. C. R.

Sehr geehrter Herr Kraus !

Ich berichte Ihnen ausführlicher über die heutige Verhandlung. Der Freispruch erfolgte mit der Begründung, dass nicht ausdrücklich mitgeteilt worden sei, dass lediglich eine Veranstaltung im Kleinen Saal stattfand.

Dr. Sternberg, der nicht rechtsfreundlich vertreten war, hatte die Unverfrorenheit nach Ausgang des Prozesses die Verhängung einer Mutwillensstrafe zu beantragen. Der Antrag wurde abgewiesen.

2891 .8 23 ma. ryo

Gegen das Urteil habe ich berufen.

Mit ergebenen Grüßen



Betr. Kraus-Neue Freie Presse  
exp. am 28. 5. 1929.

✓





G. Z. 1 U 187/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Julian S t e r n b e r g, verantwortlicher

G.Z. 1 U 187/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Julian S t e r n b e r g, verantwortlicher  
Redakteur der "Neuen Freien Presse" in Wien  
III., Lagergasse Nr.1,

wegen §§23/24 Pr.G.

1 fach

30 Beilagen.

Ausführung der Berufung.



Gegen das freisprechende Urteil des Strafbezirksgerichtes I vom 28. Mai 1929, G.Z. 1 U 187/29/3 habe ich die Berufung wegen Schuld, Freispruch und Nichtigkeit angemeldet und um Zustellung einer Urteilsausfertigung an meinen Vertreter zur Ausführung der Berufung gebeten. Die Urteilsausfertigung wurde am 1. Juni 1929 zugestellt.

Fristgerecht erstatte ich folgende  
Ausführung der Berufung.

Ich mache die Nichtigkeitsgründe des § 468, Ziffer 2 und 3 (§ 281, Ziffer 4, 5 und 9 a) St.P.O.geltend.

Das Gericht erster Instanz begründet seinen Freispruch damit, dass es der Ansicht sei, die verlangte Berichtigung entspreche nicht den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht, weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede sei, dass an diesem Tage lediglich der Liederabend Jessie King und nicht auch andere Veranstaltungen im Konzerthause stattfanden. Diese Begründung steht mit dem Texte der Berichtigung, also mit dem Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde in erheblichem Widerspruch. Die Berichtigung behauptet gar nicht, dass in der berichtigten Stelle davon "die Rede ist", dass an diesem Tage lediglich der Liederabend Jessie King und nicht auch andere Veranstaltungen im Konzerthause stattfanden, sondern, dass in der in der "Neuen Freien Presse" vom 29. April veröffentlichten Ankündigung die Mitteilung enthalten ist, dass an diesem Tage im Wiener Konzerthaus lediglich dieser Liederabend stattfand. Das ist ein grosser Unterschied. Es war wohl nicht davon die "Rede", aber dennoch war in der Ankündigung "diese Mitteilung enthalten". Jeder Zeitungsleser wird die Mitteilung des ausschliesslichen Vortrages im Kleinen Saal aus der Art der Ankündigung herauslesen. Denn die Presse hat im Annoncenteil es gar nicht notwendig, das Wort lediglich zu verwenden, die Ankündigung "Wiener Konzerthaus, Kleiner Saal" ist eben die Ausdrucksform, in der sie die Mitteilung macht, dass nur im Kleinen Saal eine Veranstaltung stattfindet. Nun ist ~~es~~ selbstverständlich, dass auch

eine in einem Bericht enthaltene, wenn auch nicht wörtlich ausgedrückte Mitteilung der Berichtigung fähig ist, zum Nachweis des Umstandes, dass sämtliche Veranstaltungen des Konzerthauses veröffentlicht wurden und lediglich die Veranstaltung des Privatanklägers von der "Neuen Freien Presse" aus dem ihr zugekommenen Bericht ausgemerzt wurde, habe ich die Anfrage an die Direktion des Wiener Konzerthauses beantragt. Die Antwort hätte ergeben, dass die "Neue Freie Presse" bewusst den Bericht verkürzt hat und ohne dies auszudrücken. Es wäre ihr selbstverständlich freigestanden, auch lückenhafte Ankündigungen der Veranstaltungen zu veröffentlichen. Wenn sie dies aber tat, musste sie den Leser darauf aufmerksam machen, dass ihm ein lückenhafter Bericht vorgelegt wird. Der Zeitungsleser könnte niemals daraufkommen, dass dies der Fall ist. Ich lege das Programm des Konzerthauses für den Monat April und sämtliche Konzerthausankündigungen der "Neuen Freien Presse" vor. Es ergibt sich aus einem Vergleich der Ankündigung in der "Neuen Freien Presse" mit dem Konzerthausprogramm, dass alle Veranstaltungen, auch solche die in eine Anzeigenrubrik für künstlerische Veranstaltungen eigentlich nicht gehören, aufgenommen wurden. Dadurch wird der Nachweis verstärkt, dass der Zeitungsleser unbedingt den Eindruck haben muss, dass die angekündigten Veranstaltungen lediglich die sind, welche auch wirklich abgehalten wurden.

Ich möchte das Gericht besonders auf folgende Ankündigungen von Veranstaltungen hinweisen:

- 13. April 1929, Hausfrauennachmittag des Ullstein-Verlages,
- 19. April bis 22. April 1929, Röntgenologenkongress,
- 28. April 1929, Veranstaltung der Bundesrealschule 4. Bezirk und Schülerabend Poldi Schimon.

Wenn schon derartige unbedeutende Veranstaltungen in dem Ankündigungsprogramm enthalten sind, wie sollte ein Leser auf den Gedanken kommen, dass irgend eine Veranstaltung ausgemerzt wurde.

Auch der Vergleich der Ankündigung der "Neuen Freien Presse" mit der des "Neuen Wiener Tagblattes" zeigt deutlich, dass beide Ankündigungen den gleichen Anschein der Vollständigkeit erwecken. Noch mehr auffallend ist dies, wenn man

Hempel 1.  
h 30 a 50 g 15.-

sich vorstellt, dass ein Zeitungsleser beide Ankündigungen zusammen liest. Er muss dann unbedingt den Eindruck empfangen, dass die Vorlesung Karl Kraus abgesagt wurde.

Es ist also klar, dass in der Ankündigung vom 29. April 1929 die Mitteilung enthalten war, dass an diesem Tag lediglich im Kleinen Saal des Wiener Konzerthauses der Liederabend Jessie King stattfand. Die Berichtigung war demnach vollkommen dem Gesetz entsprechend.

Ich beantrage durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt der Berufung Folge zu geben, das Urteil abzuändern, den verantwortlichen Redakteur zu bestrafen und auf Veröffentlichung der Berichtigung zu erkennen; ferner auch die Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers Oesterreichische Journal A.G. Wien I., Fichtegasse Nr. 11, und des Herausgebers Dr. Ernst Benedikt Wien I., Fichtegasse Nr. 11 zum Ersatz der Verfahrenskosten auszusprechen.

Karl Kraus.

Neue Freie Presse  
Kap. 10. 6. 29 ✓



G.Z. 1 U 187/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t 1

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Julian S t e r n b e r g, verantwortlicher  
Redakteur der "Neuen Freien Presse" in Wien  
III., Lagergasse Nr.1,

wegen §§23/24 Pr.G.

1 fach

30 Beilagen.

Ausführung der Berufung.



Gegen das freisprechende Urteil des Straf-  
bezirksgerichtes I vom 28. Mai 1929, G.Z. 1 U 187/29/3 habe ich  
die Berufung wegen Schuld, Freispruch und Nichtigkeit angemeldet  
und um Zustellung einer Urteilsausfertigung an meinen Vertreter  
zur Ausführung der Berufung gebeten. Die Urteilsausfertigung  
wurde am 1. Juni 1929 zugestellt.

Fristgerecht erstatte ich folgende  
Ausführung der Berufung.

Ich mache die Nichtigkeitsgründe des  
§ 468, Ziffer 2 und 3 (§ 281, Ziffer 4, 5 und 9 a) St.P.O.geltend.

Das Gericht erster Instanz begründet seinen  
Freispruch damit, dass es der Ansicht sei, die verlangte Berich-  
tigung entspreche nicht den pressgesetzlichen Bestimmungen über  
das Berichtigungsrecht, weil in der berichtigten Stelle nicht davon  
die Rede sei, dass an diesem Tage lediglich der Lieder-  
abend Jessie King und nicht auch andere Veranstaltungen im Kon-  
zerthause stattfanden. Diese Begründung steht mit dem Texte der  
Berichtigung, also mit dem Inhalt einer bei den Akten befindlichen  
Urkunde in erheblichem Widerspruch. Die Berichtigung behauptet  
gar nicht, dass in der berichtigten Stelle davon "die Rede ist",  
dass an diesem Tage lediglich der Liederabend Jessie King und  
nicht auch andere Veranstaltungen im Konzerthause stattfanden,  
sondern, dass in der in der "Neuen Freien Presse" vom 29. April  
veröffentlichten Ankündigung die Mitteilung enthalten ist, dass  
an diesem Tage im Wiener Konzerthaus lediglich dieser Liederabend  
stattfindet. Das ist ein grosser Unterschied. Es war wohl nicht  
davon die "Rede", aber dennoch war in der Ankündigung "diese Mit-  
teilung enthalten". Jeder Zeitungsleser wird die Mitteilung des  
ausschliesslichen Vortrages im Kleinen Saal aus der Art der An-  
kündigung herauslesen. Denn die Presse hat im Annoncenteil es gar  
nicht notwendig, das Wort lediglich zu verwenden, die Ankündigung  
"Wiener Konzerthaus, Kleiner Saal" ist eben die Ausdrucksform, in  
der sie die Mitteilung macht, dass nur im Kleinen Saal eine Ver-  
anstaltung stattfindet. Nun ist es selbstverständlich, dass auch

eine in einem Bericht enthaltene, wenn auch nicht wörtlich ausgedrückte Mitteilung der Berichtigung fähig ist, zum Nachweis des Umstandes, dass sämtliche Veranstaltungen des Konzerthauses veröffentlicht wurden und lediglich die Veranstaltung des Privatanklägers von der "Neuen Freien Presse" aus dem ihr zugekommenen Bericht ausgemerzt wurde, habe ich die Anfrage an die Direktion des Wiener Konzerthauses beantragt. Die Antwort hätte ergeben, dass die "Neue Freie Presse" bewusst den Bericht verkürzt hat und ohne dies auszudrücken. Es wäre ihr selbstverständlich freigestanden, auch lückenhafte Ankündigungen der Veranstaltungen zu veröffentlichen. Wenn sie dies aber tat, musste sie den Leser darauf aufmerksam machen, dass ihm ein lückenhafter Bericht vorgelegt wird. Der Zeitungsleser könnte niemals daraufkommen, dass dies der Fall ist. Ich lege das Programm des Konzerthauses für den Monat April und sämtliche Konzerthausankündigungen der "Neuen Freien Presse" vor. Es ergibt sich aus einem Vergleich der Ankündigung in der "Neuen Freien Presse" mit dem Konzerthausprogramm, dass alle Veranstaltungen, auch solche die in eine Anzeigenrubrik für künstlerische Veranstaltungen eigentlich nicht gehören, aufgenommen wurden. Dadurch wird der Nachweis verstärkt, dass der Zeitungsleser unbedingt den Eindruck haben muss, dass die angekündigten Veranstaltungen lediglich die sind, welche auch wirklich abgehalten wurden.

Ich möchte das Gericht besonders auf folgende Ankündigungen von Veranstaltungen hinweisen:

- 13. April 1929, Hausfrauennachmittag des Ullstein-Verlages,
- 19. April bis 22. April 1929, Röntgenologenkongress,
- 28. April 1929, Veranstaltung der Bundesrealschule 4. Bezirk und Schülerabend Poldi Schimon.

Wenn schon derartige unbedeutende Veranstaltungen in dem Ankündigungsprogramm enthalten sind, wie sollte ein Leser auf den Gedanken kommen, dass irgend eine Veranstaltung ausgemerzt wurde.

Auch der Vergleich der Ankündigung der "Neuen Freien Presse" mit der des "Neuen Wiener Tagblattes" zeigt deutlich, dass beide Ankündigungen den gleichen Anschein der Vollständigkeit erwecken. Noch mehr auffallend ist dies, wenn man

sich vorstellt, dass ein Zeitungsleser beide Ankündigungen zusammen liest. Er muss dann unbedingt den Eindruck empfangen, dass die Vorlesung Karl Kraus abgesagt wurde.

Es ist also klar, dass in der Ankündigung vom 29. April 1929 die Mitteilung enthalten war, dass an diesem Tag lediglich im Kleinen Saal des Wiener Konzerthauses der Liederabend Jessie King stattfand. Die Berichtigung war demnach vollkommen dem Gesetz entsprechend.

Ich beantrage durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt der Berufung Folge zu geben, das Urteil abzuändern, den verantwortlichen Redakteur zu bestrafen und auf Veröffentlichung der Berichtigung zu erkennen; ferner auch die Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers Oesterreichische Journal A.G. Wien I., Fichtegasse Nr. 11, und des Herausgebers Dr. Ernst Benedikt Wien I., Fichtegasse Nr. 11 zum Ersatz der Verfahrenskosten auszusprechen.

Karl Kraus.



Ladung zur Berufungsverhandlung.

Dr Julian Sternberg

In der Strafsache gegen .....

.....  
wegen § 24 Pr. Ges. ....

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des  
Bezirksgerichtes .I.....Gesch. Zahl. 1...U. 187/29....

am ..... 18. J u l i, 1929 ..... nachmittag...  $\frac{1}{2}$  2... Uhr, vor  
dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale ..VIII..statt.  
im 2. Stock Alserstrasse 1

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu  
erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer  
Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorge-  
brachte berücksichtigt und über die Berufung dem Gesetze gemäß  
erkennen.

noe Karl Kraus,

Landesgericht für Strafsachen Wien I Abt 14  
am 26. VI. 1929.

**Dr. Josef Schaupp**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kammerleiter:



1817. 29

1/2 2 h Lg. f. Haps  
T.

VIII. Alsenbr. A.

N. P. VIII 2. Mark



Klaus - Neue Fricis Presse

10. JUNI 1929

## Im Namen der Republik!

7

Vor dem **Landes - Gericht für Strafsachen Wien I** als  
 Berufungsgericht hat gemäß der die Verhandlung anordnenden Verfügung  
 vom **26. Juni 1929** am **18. Juli 1929** unter  
 dem Vorsitz des **Hofrates Dr. Schupp,**  
 im Beisein des **Hofrates Heidrich,**  
 des **Hofrates Dr. Grano** und  
 des **Oberlandesgerichtsrates Dr. Kollner** als Richter  
 und des **Justizsekretärs Umal** als Schriftführers  
 in Gegenwart des ~~Staatsanwaltes~~ ~~in Abwesenheit~~ ~~in Gegenwart~~ des Vertreters  
 des Privatanklägers **Karl Kraus, Dr. Oskar Semek,**  
 dessen Vertreters  
 des Privatbeteiligten **in Abwesenheit**  
 des Angeklagten **Dr. Julian Sternberg, geboren am 8. November 1868, verh.,**  
**Schriftleiter der "Neuen Freien Presse"** und  
 des Verteidigers **Dr. Moriz Sternberg** in Gegenwart

die Verhandlung über die Berufung des Privatanklägers wegen Nichtigkeit  
 und Schuld  
 gegen das Urteil/des/Bezirksgerichtes/des Strafbzirksgerichtes I Wien  
 vom **28. Mai 1929,** Geschäftszahl **1 U 187/29/3**  
 stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag des Vertreters des Priv. Ankl.  
 auf Stattgebung der Berufung

am **18. Juli 1929**

zu Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Dem Privatankläger wird nach § 390a StPO. der Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

Gründe:

In Ausführung der Berufung ist die Nichtigkeit der Urteilsgründe die Ziffern 4, 5 und 9 des § 281 StPO. geltend gemacht.

Der Nichtigkeitsgrund nach Ziffer des § 281 StPO. wird offenbar darin erblickt, daß der Erstrichter dem Antrage des Priv. Ankl., den Angeklagten zur Vorlage des auf die Ankündigung Jossie King bezug habenden Inseratenauftrages zu verhalten, abgelehnt habe und daß die Anfrage an die Direktion des Wiener Konzerthauses nicht erfolgte.

Abgesehen davon, daß letzterer Antrag laut Aufzeichnungen des Hauptverhandlungsprotokolles bei der Hauptverhandlung nicht gestellt wurde, erachtete auch das Berufungsgericht die Durchführung dieses Antrages sowie auch die beantragte Auftragserteilung an den Angeklagten wegen Vorlage des auf die Ankündigung Jossie King bezug habenden Inseratenauftrages für völlig irrelevant.

Weiters wird geltend gemacht, offenbar unter Veranschauung des Nichtigkeitsgrundes nach Ziffer 5 des § 281 StPO., daß die Begründung des erstrichterlichen Urteiles mit dem Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde in erheblichem Widerspruche stehe.

Auch dieser Ausführung kann im Hinblick auf die Berichtigung und die fragliche Ankündigung keineswegs beigezogen werden.

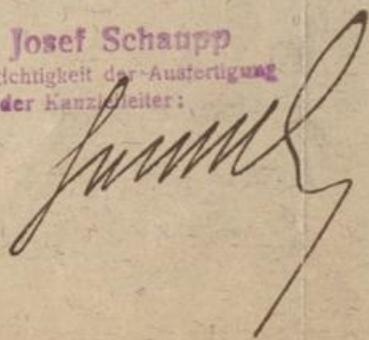
Im übrigen stellt sich die Ausführung der Berufung als Ausführung einer Schuldberufung dar und wird dieselbe unter Hinweis auf die völlig zutreffenden erstrichterlichen Entscheidungsgründe zurückzuweisen.

Wien, am 18. Juli 1929.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Dr. Josef Schaupp  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei:



Kraus - Neue Freie Presse

21. AUG. 1929

B e s c h l u s s

In der hg. Strafsache Karl Kraus gegen Dr. Julian Sternberg  
wegen § 23/24 Pr.G. werden Sie <sup>als Vertreter des F.A.</sup> hiemit aufgefordert sich  
binnen 8 Tagen über den vom Beschuldigten eingebrachten  
Kostenbestimmungsantrag zu äussern.

Strafbezirksgericht I in Wien

II. Schiffamtsgasse 1

Abt.1, am 16. August 1929

Dr. Christoph Höfmayr  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kasseletten

Rahley



1929 8 16





Gegenstand: <i>rek. Brief</i>		
Aufgabe	Postamt:	
	Nummer: <i>56</i>	Wert:
Absender: <i>H. Oskar Lamek R. A. Wien T. Schatten</i>		
an: <i>Julian Sternberg</i>		
in: <i>Wien Lagergasse 1.</i>		
Gewicht:		Nachnahme:



*H. Oskar Lamek*  
**Sendung erhalten**  
 am *15/V 1904*  
*Sternberg*



*Lieberstadt*

Unterschrift

127.10. - 127.16.

1 U 187/29

9

K o s t e n b e s t i m m u n g .

In der hg.Strafsache 1 U 187/29 Karl K r a u s gegen Dr.Julian S t e r n b e r g wegen § 24 Pressgesetz werden die vom Verteidiger des Beschuldigten Herrn Dr.Moriz S t e r n b e r g Rechtsanwalt in Wien I.,Seilerstätte 15 angesprochenen und vom Privatankläger Herrn Karl K r a u s Schriftsteller in Wien III.,Hintere Zollamtsstrasse 3 dem Gegner zufolge Urteiles I.Instanz vom 28./5.1929 1 U 187/29<sup>3</sup> bzw.Urteiles II.Instanz vom 18./7.1929 1 U 187/29<sup>7</sup> zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens mit 121 S 92 g bestimmt.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffanlegergasse Nr. 1

Wien, am 2. Septbr. 1929

*Jr. Pawalatz*  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kopien:

*Pawalatz*

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

1 U 187/29 KB.

<sup>10</sup>  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I., Schottenring 14

*Kranz - Freie Presse*

23. SEP. 1929



DO

180-4

DR. MORIZ STERNBERG

Rechtsanwalt

WIEN

I., Seilerstätte Nr. 15.

Dr. N/T.K.

Telephon Nr. R 27330 u. R 23016

Postsparkassen-Konto Nr. 84.946.

Antwort auf Ihr Geehrtes vom .....

Bezugnahme auf mein Schreiben vom .....

In Sachen:

Wien, den 6. September 1929.

Sehr geehrter Herr Kollega !

In Vertretung des Redakteurs Dr. Julian Sternberg  
./ übersende ich Ihnen in der Anlage einen Erlagschein zur Be-  
richtung der mit Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien  
vom 2. September 1929 in der Angelegenheit Karl Kraus mir zu-  
gespröchenen Verfahrenskosten per ..... S 121.92.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener Kollega

Kopf m. K. Nobel

darf d. B. 121.92 € i. V. v. K. Nobel, Donnerstag  
S. 17.

Wohlgeboren  
Herrn Dr. Oskar S a m e k ,  
Rechtsanwalt, Wien, I. Schottenring 14.

D. MORIZ STERNBERG

Reinischwahl  
WIEN  
1. schreibliche Nr. 10  
Dt. ... F. A.

Antwort an die ...  
Bekanntmachung ...

Wien am 6. September 1929.

Sehr geehrter Herr Kollege!



*Klaus. Neue Ficus Presse*

17. SEP. 1929

Fortl. Zahl \_\_\_\_\_

Geschäftszahl

1 U 187/29

9236

### Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens

Herrn Dr. Oskar Samek, K. A. (Vertreter d. Paul Kraus)  
Wim I, Schottenring 14.

wird auf Grund des Urteils - ~~Rechnung~~ *II. Inst. v. 18. 7. 1929*  
aufgefordert, die im folgenden angeführten Kosten des Strafverfahrens  
binnen 14 Tagen einzuzahlen und zwar:

1. Pauschalkostenbeitrag	10 S	—	g
<del>. Sachverständigengebühren</del>	S		g
. Kosten der Vorführung, Wachebegleitung und Transportierung	S		g
. Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft ( Tage zu je )	S		g
<del>. Kosten des Vollzuges der Arrest-Kerkerstrafe in der Zeit von</del>			
<del>bis</del> ( Tage zu je )	S		g

Der Betrag ist entweder bei einem Postamte mit dem beiliegenden Erlagschein oder bei dem unter  
zeichneten Gerichte zu Händen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten \*), Zimmer Nr. 30 ein-  
zuzahlen. In letzterem Falle ist dieser Zahlungsauftrag mitzubringen.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 19/9 1929



*Pauler*

\*) Bei Zahlungsaufträgen über Sachverständigengebühren der im § 1. Absatz 3. Vdg. vom 18. Sept. 1925, BGBl. Nr. 353, genannten Art durch das Wort „Geldbuchführer“ zu ersetzen, in diesem Falle ist die bezugsberechtigte Stelle und ihre Geschäftszahl in der Benachrichtigung des betreibenden Beamten anzuführen.

10110-1 in Wi.

Strafbezirksgericht I in Wien  
II Schiffamtsgasse Nr. 1

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek, R. A.  
Wien I, Schottenring 14

*Kranz-Samek Freie Presse*

27. SEP. 1929



Dr. S/Fa.

24. September 1929.

Betrifft: Kraus-Neue Freie Presse  
VI.

Herrn

Dr. M o r i t z S t e r n b e r g.

Rechtsanwalt

W i e n I.

Seilerstätte Nr. 15.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich erhielt heute den Kostenbestimmungs-  
beschluss des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 2. September 1929  
zugestellt. Ich habe gegen die in der Höhe von S 40.-- bestimmten  
Kosten der am 11./7. erfolgten Kommission zum Strafbezirksge-  
richt I zwecks Excerpt des Aktes, samt 10% Einheitssatz von  
S 4.-- und der W.U.St. von S.-88, zusammen S 44.88 Beschwerde  
erhoben und übersende Ihnen daher den von mir anerkannten Betrag  
von S 77.04 mittels Erlagschein.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung



Betr. Kraus-Neue Freie Presse VI

exp. 24.9.1929.

G.Z. 1 U 187/29

An das

in an Gegenstand: **Aufgabelfchein.**  
 Dr. *Kraus*

Ksgericht I

W i e n .

Privat

Zahlungsbetrag Dennert:	Wert	S	E
	Gebühr	S	E
	Nachnahme	S	E
	Gebühr	S	E

Karl K r a u s, Schriftsteller in  
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3,

durch :

Beschw

Dr. Julian S t e r n b e r g, verant-  
wortlicher Redakteur der "Neuen Freien  
Presse," Wien III., Lagergasse 1,

treten durch :

Dr. Moriz Sternberg  
Rechtsanwalt  
Wien I., Seilerstätte 15.

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

B e s c h w e r d e

gegen Privatanklägers gegen den Kostenbestimmungsbeschluss vom  
2. September 1929, G.Z. 1 U 187/29.





G. Z. 1 U 187/29

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger :

Karl K r a u s, Schriftsteller in  
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3.

durch :

Beschuldigter :

Dr. Julian S t e r n b e r g, verant-  
wortlicher Redakteur der "Neuen Freien  
Presse," Wien III., Lagergasse 1,

vertreten durch :

Dr. Moriz Sternberg

*Stempel 1. —*

Gegen den Kostenbestimmungsbeschluss des  
Strafbezirksgericht I vom 2./9.1929 G.Z. 1 U 187/29/9 erhebe  
ich durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt nachfolgende

B e s c h w e r d e

an das Landesgericht für Strafsachen I in Wien.

Die Kosten wurden mit S 121.92 bestimmt.

Darin enthalten sind die Kosten einer Kommission vom 11./7.1929  
zum Straflandesgericht I, zwecks Excerpt des Aktes. Diese  
Kosten wurden mit S 40.-- samt 10% Einheitssatz und 2% W.U.St.  
zusammen S 44.88 bestimmt. Die Zusprechung dieser Kosten ent-  
spricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. In dem Einheits-  
satz zur Berufungsverhandlung sind sämtliche Schritte die  
zur Information des Anwaltes notwendig sind enthalten. Der  
Beschuldigte hatte seinem Verteidiger, wenn er sich in erster  
Instanz nicht verteidigen liess, die notwendigen Angaben zu-  
machen, die diesen in die Lage versetzten, die Berufungsver-  
handlung zu verrichten, insbesondere war auch aus dem Urteile  
selbst der ganze Stand der Angelegenheit erkennbar. Dabei muss  
noch in Erwägung gezogen werden, dass, wenn man zu einem ande-  
ren Resultat käme, die Kosten für den Privatankläger sich er-  
höhten, wenn sich der Beschuldigte in erster Instanz nicht ver-  
teidigen lässt, denn die Verteidigung des Beschuldigten in  
erster Instanz hätte lediglich einen Kostenaufwand von S 23.--  
erfordert, inklusive W.U.St. .... S 23.46 und es geht nicht  
an, dass die Einsichtnahme in den Akt dem Privatankläger mehr  
Kosten verursachen soll, als die Verteidigung in erster Instanz.

Ich beantrage daher, die Kosten um den Be-  
trag von S 44.88 zu kürzen und auf S 77.04 herabzusetzen.

An Beschwerdekosten werden verzeichnet:

Beschwerde . . . . .	S 4.--
Einheitssatz . . . . .	" - .40
	<hr/>
	S 4.40
W.U.St. . . . .	" - .09
Stempel . . . . .	" 1.--
	<hr/>
	S 5.49

Karl K r a u s .

*Karl Kreis Presse VI*

*2579.29 ✓*

## B e s c h l u s s .

Das Landesgericht für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die Beschwerde des P.A. Karl Kraus gegen den Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 2./9.1929, 1 U 187/29, womit in der Strafsache Karl Kraus durch Dr. Oskar Samek gegen Dr. Julian Sternberg wegen § 24 Pr.G. die von Dr. Moriz Sternberg angesprochenen Kosten des Dr. Julian Sternberg mit S 121 g 92 bestimmt wurden, beschlossen:

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Beschluss dahin abgeändert, dass die vom Privatankläger Karl Kraus dem Angeklagten Dr. Julian Sternberg zu ersetzenden Kosten mit S 77 g 04 bestimmt werden.

Ein Zuspruch von Kosten der Beschwerde an den Privatankläger findet nicht statt.

## G r ü n d e :

Die Kosten einer Kommission vom 11./7. 1929 zum Landesgerichte für Strafsachen Wien I zwecks Excoyrt des Aktes wurden zu Unrecht mit 40 S bestimmt.

Diese Kosten fallen vielmehr gemäß § 26 des R.A.T. unter den 10 % Einheitssatz.

Es verringert sich daher der Kostenzuspruch

unter weiterer Berücksichtigung von Einheitssatz und  
Warenumsatzsteuer um den Betrag von 44 S 88 g.

Auf Zuspruch der Beschwerdekosten gibt das  
Gesetz dem in der Hauptsache sachfällig gewordenen  
Privatankläger keinen Anspruch.

Wien, am 9./oX. 1929.

*J. T. ...*  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
des Kanzleileiter



*Klaus - Neue Freie Presse*

17 OKT. 1929

5543

Druh..... TELEGRAM Došel pod číslem.....

KARL KRAUS HOTEL STEINER PRAG

121 A

Přijal na

Služební údaje, směr dopravy

vedení číslo. pracovním místě číslo

1640

dne	měsíce	roku	v	h	Podací úřad	Číslo	Počet slov	Podán dne	v	h
28	5	192	29		WIEN Z	04443 10/9 28	1725 =			

= PRESSE FREIGESPROCHEN TAG TEILVEROEFFENTLICHUNG =

466



Q 148074

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

1

51/2504

Karl

*Handwritten signature: Straus*

ca

*Handwritten text: Neue Freie Presse*

II.

Band II Nr. 127

Kram. "Neue Freie Presse"



13.5.29

Kram 1 M 187/29  
Neue Freie Presse **Empfangschein**

II. Inst. v.  
18/7 29.

über S 10 g —, d. i.  
Schilling Zehn

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 40.175  
des (der)

Strafbezirksgericht I in WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

*[Handwritten signature]*

S. E. 87c



Formen des Kontoinhabers oder des Einnehmers.

Kram 1 M 187/29  
Kaus Neue Freie Presse Empfangschein  
II. Inst. v. 10

Kaus - Neue Freie Presse II.

1890 50

### Empfangschein

über S 77 g 04, in Worten  
Schilling Sebennundsiebzig  
g 04

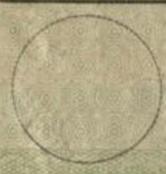
eingezahlt auf das Scheckkonto Nr. A-84.946



Dr. Moriz Sternberg  
Rechtsanwalt  
WIEN



Unterschrift des Postbeamten:



2. 6. 90



VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

AMERICAN CONSUL GENERAL  
NEW YORK



Formen der Kontoinhaber oder des Einhabers

Formen der Kontoinhaber.

51/ 2504

Karl Kraus - Neue Freie Presse.

In der Nummer vom 29.4.1929 war in der Rubrik "Theater und Kunst" als einzige Veranstaltung im Konzerthaus ein Liederabend erwähnt und der von Karl Kraus im ~~Mittleren~~ grossen Saal abzuhaltende Vortrag verschwiegen .

Die eingebrachte Klage wurde mit dem Hinweis abgewiesen, dass in der Ankündigung nicht ausdrücklich stand, dass der Liederabend die alleinige Veranstaltung sei. Auch der Berufung wurde aus dem gleichen Grunde nicht Folge geleistet.



